PRO ALTSTADT e.V.

Anleitung zur Herstellung
von zeitlos schöner werthaltiger Architektur

Ehemaliger Entwurf einer Gestaltungssatzung für den Altstadtkern von Frankfurt am Main

von
Tobias Meinecke

© 2010 by PRO ALTSTADT e.V., Frankfurt am Main

c/o Heidrun Christensen, Im Trutz Frankfurt 35, 60322 Frankfurt am Main

Herausgeber PRO ALTSTADT e.V. Frankfurt am Main

Verfasser: Tobias Stephan Meinecke

Übersichtsplan: Dominik Mangelmann

Layout: Christian Ruppel

Satz und Druck: Druckerei SPIEGLER, Im Rosengarten 23, 61118 Bad Vilbel

Erstauflage © 2010

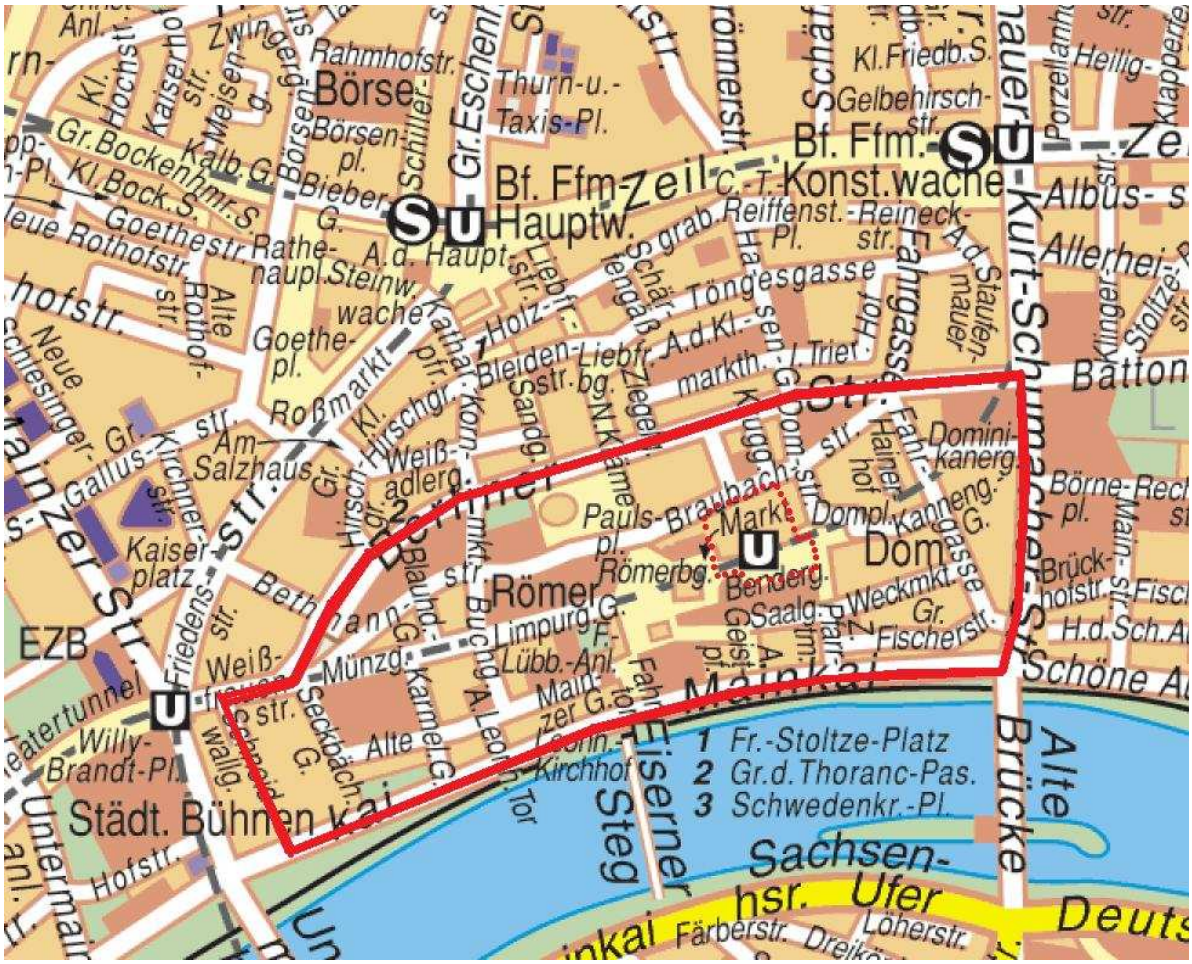

Lageplan
des Altstadtkerns mit dem Dom-Römer-Bereich
von Frankfurt am Main

Anleitung zur Herstellung von zeitlos schöner werthaltiger Architektur
Ehemaliger Entwurf einer Gestaltungssatzung für den Altstadtkern von Frankfurt am Main

Inhalt

Präambel

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Allgemeine Anforderungen

§ 3 Räumliche Gliederung

§ 4 Gebäudefluchten

§ 5 Fassadenbreiten

§ 6 Fassadenhöhen

§ 7 Firstrichtungen

§ 8 Dachformen

§ 9 Dachneigungen

§ 10 Dachflächen

§ 11 Dachaufbauten, Dacheinschnitte

§ 12 Fassadengliederungen

§ 13 Oberflächen der Fassaden

§ 14 Mauern, Einfriedigungen

§ 15 Fenster, Türen / Tore

§ 16 Bodenbeläge

§ 17 Sonnenschutzanlagen

§ 18 Werbeanlagen, Warenautomaten

Präambel

Der historische Stadtkern von Frankfurt am Main war bis vor den großen Zerstörungen während des Zweiten Weltkrieges ein städtebauliches, künstlerisches und gesellschaftliches Erbe von höchster Bedeutung. Wertvolle Einzelbauten wie Kirchen, Klöster, prächtige Patrizier- und Bürgerhäuser bildeten zusammen mit den vielen Bauten einfacherer Art sowie ihrer Stellung zum Straßen- bzw. Platzraum ein weitgehend geschlossenes historisches Stadtgefüge. Dieses Stadtgefüge war von tradierten ortsüblichen Bauformen und abendländischen Gestaltungsmerkmalen geprägt.
Bei aller Vielfalt und Individualität sämtlicher Gebäude in Größe, Konstruktion und stilistischer Ausformung, garantierte stets die Symbiose aus regionaler Bautradition und die Kontinuität des abendländischen Formenkanons eine erkennbare Verwandtschaft aller Bauten. Aufgabe dieser Satzung ist es an diese alten Traditionslinien wieder anzuknüpfen, nachdem sie seit Beginn des 20.Jahrhunderts gezielt gekappt wurden - zugunsten angeblicher Modernität; zudem will die Satzung das Bewahren und behutsame Erneuern historischer Baudenkmäler erwirken, zugleich aber auch Möglichkeiten für neue angemessene Lösungen nicht verhindern.

Der Wiederaufbau des kriegszerstörten Altstadtkernes folgte den Regeln dezidiert modernen Städtebaus; der historische Stadtgrundriss wurde stark abgeändert, zudem sind unter modernen Vorzeichen auch fast alle Gebäude in Form und Gestaltung ausgeführt worden, jedoch wurde eine gewisse Maßstäblichkeit gegenüber dem Dom und den wenigen verbliebenen oder restaurierten Bauten gewahrt. In den verschiedenen Phasen wirtschaftlicher Prosperität nachfolgender Jahrzehnte entstanden neben vielen völlig bedeutungslosen Bauten einige problematische maßstabsprengende Großbauten, die die Fußläufigkeit zwischen Braubachstrasse und dem Mainufer erschweren, mitunter verhindern. Eine über Jahrzehnte, auf Brüche, Kontraste und Solitäre setzende Stadtplanung führte in der Gesamtheit zur zerrissenen Stadtgestalt mit wenig Aufenthaltsqualität.

Um die Lebensqualität im Altstadtkern zu steigern, also auch eine profitablere Nutzung zu ermöglichen, ist es notwendig die unumgängliche Erneuerung ohne unästhetische Missgriffe zu bewerkstelligen; denn die Attraktivität einer Stadt wird nicht nur durch das Wohn-, Arbeits-Bildungs- und Freizeitangebot bestimmt, sondern beträchtlich durch physische Faktoren, deren wesentliches Element die Stadtgestalt ist. Demgemäß zielt die Satzung auf die Qualitätssteigerung städtebaulicher Gestaltung. Die strengen Bestimmungen wollen eine Architektur fördern, die sowohl die selbstverständlich zu erfüllenden technischen Erfordernisse heutiger Zeit, als auch die Besonderheiten des Ortes, seiner Geschichte und die Psyche des Menschen grundlegend berücksichtigen; damit wird eine Architektur maßgebend die in ihrer Funktionalität und in ihrem ästhetischen Anspruch auf Nachhaltigkeit angelegt ist.

Die Richtlinien dieser Satzung bieten keine Garantie für hohe architektonische Qualität, allerdings steigen die Chancen hierfür beträchtlich. Das Gedeihen anspruchsvoller nachhaltiger Architektur verlangt nach Verantwortungsbewusstsein und der produktiven Mitwirkungsbereitschaft der Bauherren, ihren Architekten und Handwerkern, die sich schöpferisch mit den Eigentümlichkeiten heimischer Bautradition auseinandersetzen. Jenes vorauszusetzende Verantwortungsbewusstsein im Bauen speist sich grundsätzlich aus dem technischem Sachverstand und der feinen künstlerischen/handwerklichen Gesinnung.

Die Satzung bedeutet keine Gängelung, ihre Richtlinien sind freilich eine große Herausforderung an die Kreativität der Planenden und Auszuführenden. Die Gestaltungssatzung ist nur die juristische Krücke, die versucht früher selbstverständliches Wissen und Können wieder zu implementieren, um hieraus Neues angemessen und dauerhaft gestalten zu können.

Erster Abschnitt

§ 1 Geltungsbereich

(1) Der Geltungsbereich der Gestaltungssatzung umfasst die in der Altstadt von Frankfurt gelegenen Flächen, soweit sie innerhalb der im Lageplan gekennzeichneten Umgrenzungen gelegen sind. Der Lageplan ist als Anlage 1 Bestandteil der Satzung.

(2) Eine Abwicklung im Sinne der Gestaltungssatzung ist die Summe der Fassaden von Baukörpern entlang eines Straßen- bzw. Platzraumes, begrenzt durch zwei Querstraßen oder ähnliche deutliche Unterbrechungen der Bauzeile.

Zweiter Abschnitt

§ 2 Allgemeine Anforderungen

(1) Stets sind alle baulichen Anlagen so zu gestalten, dass sich ein bruchloser städtebaulicher Zusammenhang ergibt, denn grundsätzlich ist die bauliche Ausformung nicht eine des einzelnen Baugrundstücks allein berührende Aufgabe des Bauherren, sondern prinzipieller Bestandteil größerer städtebaulicher Einheit und somit öffentliche Angelegenheit von erheblichem Belang.

(2) Bauliche Maßnahmen jedweder Art, komplette Neubaumaßnahmen sowie Reparaturen und Renovierungen haben bezüglich Werkstoffwahl und deren Behandlung, der Farbgebung, Konstruktion und der Gestaltung ihrer räumlichen Gliederung, der Erhaltung bzw. Wiederherstellung und Weiterentwicklung des altstadttypischen Stadtbildes zu dienen. Dabei sind alle baulichen Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung so zu gestalten, dass sich ein bruchloser städtebaulicher Zusammenhang ergibt.

(3) Die Synthese aus dem Formenkanon abendländischer Bautradition und den typischen Merkmalen regionaler Bautradition muss Grundlage für zukünftige gestalterische Lösungen sein, um angemessene und konsequente Weiterentwicklungen zu ermöglichen.

(4) Ausnahmen von einzelnen Vorschriften dieser Satzung können bei Rekonstruktionen und baulichen Anlagen von städtebaulicher, geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung zugelassen werden, wenn die bauliche Anlage ansonsten verfälscht würde. Des Weiteren können Gründe des Brandschutzes Abweichungen rechtfertigen, wobei in der Gesamtheit die Baugestaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden darf, bzw. muss dabei stets eine harmonische Baugestaltung erzielt werden.

(5) Verwendbare Spolien der Altstadt müssen in die Neubauten an entsprechender Stelle ihrer Herkunft und möglichst derselben Funktion nach wieder eingebaut werden. Spolien unbestimmbarer Zugehörigkeit sind gemäß ihrer Ursprungsfunktion zu verwenden. Im 2. Weltkrieg vernichtete, jedoch gut dokumentierte Hauswappen / Hauszeichen und Inschriften sind weitestgehend wiederherzustellen und stets sinnvoll in ihre Nachfolgerbauten zu integrieren.

(6) Wo das historische Wegenetz, sowie die historische Baugestalt in neuerer Zeit zum Nachteil des Stadt - und Straßenbildes abgeändert wurde, ist dieses bei Errichtung oder Änderung einer baulichen Anlage wiederherzustellen.

§ 3 Räumliche Gliederung

(1) Abwicklungen müssen gegliedert werden durch: a)unterschiedliche Fassadenbreiten und Höhen, b) vorspringende bzw. verdrehte Gebäudefluchten, c) wechselnde Dachneigungen, d) verschiedene Dachformen, e) verschiedene Firstrichtungen, f) unterschiedliche Traufhöhen / Firsthöhen.

(2) Zur Wiederherstellung tradierter Maßstäblichkeit und Formenvielfalt sind Baukörper in der Länge, Breite und Höhe (Geschoßzahl) so auszuführen, dass sie sich in die Umgebung, den Straßenzug oder das Patzbild harmonisch einfügen.

§ 4 Gebäudefluchten

Die Gebäudeflucht innerhalb einer Abwicklung kann durch Festsetzen mindestens eines Versprunges oder einer verdrehten Gebäudeflucht zum Wechseln gebracht werden.

§ 5 Fassadenbreiten

(1) Fassadenbreiten müssen durch deutliche vertikale Begrenzungen erkennbar sein.

(2) Die Traufseite soll um ein merkliches Stück länger sein als die Giebelseite; ein umgekehrtes Verhältnis kann im baulichen Zusammenhang und bei harmonischer Integration vereinzelt genehmigt werden, jedoch müssen stets die Fassadenbreiten in einem maßvollen Verhältnis zueinanderstehen.

(3) a) Giebelseitige Fassaden dürfen höchstens 8,00 m breit sein, b) traufseitige Fassaden dürfen maximal 15,00 m breit bzw. lang sein.

§ 6 Fassadenhöhen

(1) Alle Gebäude sind Ihren First- und Traufhöhen an die umgebende historische Bebauung anzupassen.

(2) a) Giebelseitige Fassaden dürfen höchstens 22.00m hoch sein (Firsthöhe),
b) traufseitige Fassaden dürfen höchstens 14,00 m hoch sein (Traufhöhe), jeweils gemessen von der festgelegten Geländeoberfläche.

§ 7 Firstrichtungen

Es können innerhalb einer Abwicklung Wechsel der Firstrichtungen festgelegt werden.

§ 8 Dachformen

(1) 1. Die vorgeschriebene Dachform ist das Satteldach. 2. Auf Eckgebäuden an Straßen bzw. Plätzen oder vereinzelt innerhalb einer Abwicklung können Walmdächer zugelassen werden; Pultdächer können vereinzelt in Hofsituationen zugelassen werden. 3. Alle zugelassene Dachformen müssen an sämtlichen Traufseiten die für das fränkische Dach typischen Abflachungen über der Traufe aufweisen (gebildet durch Aufschieblinge über den Sparren in der Dachkonstruktion).

(2) Für Übergänge zwischen verschiedenen Firstrichtungen und Dachformen können Abweichungen von Ziffer (1) als Ausnahme zugelassen werden.

(3) Flachdächer können für Anbauten zugelassen werden, wenn sie von öffentlichen Flächen nicht einsehbar sind und wenn sie als Terrassen benutzt werden.

§ 9 Dachneigungen

(1) 1. Dachneigungswinkel unter 50° sind nicht zulässig . 2. Dachneigungswinkel über über 65° sind nicht zulässig.
3. Neigungswinkel unter 50° können bei Gaubendäch ern, Zwerchhäuser, und Sonderdachformen zugelassen werden.
4. Ausnahmsweise können Pultdächer mit einer Neigung von mindestens 35° für untergeordnete Anbauten im baulichen Zusammenhang mit den Hauptbauten zugelassen werden.

(2) Es dürfen höchstens drei Dächer gleicher Firstrichtung mit gleicher Dachneigung aufeinanderfolgen.

(3) Innerhalb einer Abwicklung darf die Differenz der Dachneigungswinkel nicht unter 3° und nicht über 10° liegen (wechselnde Dachneigung).

§ 10 Dachflächen

(1) Alle Dachflächen müssen durch einheitliche Naturschiefer Dacheindeckung geschlossen sein.

(2) Zugelassen ist ausnahmslos die Altdeutsche Deckung.

§ 11 Dachaufbauten, Dacheinschnitte

(1) Die Fläche für Dachaufbauten und Dacheinschnitten darf max.1/3 der gesamten Dachfläche einnehmen. Dachgauben, Dacheinschnitte, Dachflächenfenster sind nur in den unteren 2/3 der Dachfläche erlaubt.

(2) Die Dachgauben sind in Größe und Form harmonisch in das Dach zu integrieren; Dacheinschnitte müssen sich ebenfalls harmonisch in das Dach integrieren und sind nur auf der von öffentlichen Straßenräumen nicht einsehbaren Seite des Daches zulässig.

(3) Durch Dachaufbauten und Dacheinschnitte dürfen Traufe, First, Grate und Kehlen nicht unterbrochen werden; die Traufunterbrechung ist nur im Falle eines Zwerchhauses zulässig.

(4) 1. Alle Dachgauben sind entweder als giebelseitige- oder als abgewalmte Gauben auszubilden. 2. Sämtliche Gauben sind nur mit Naturschieferverschindelung der Seitenflächen und rund ausgedeckten Kehlen zugelassen. 3. Schornsteine sind mit Naturschiefer zu verkleiden und entsprechend der traditionellen Machart ausnahmslos mit rund ausgedeckten Kehlen auszuführen.

(5) Fernseh-, Rundfunkantennen und Parabolantennen sind untersagt.

§ 12 Fassadengliederungen

(1) Die Gliederung von Fassaden ist an der charakteristischen Alt-Frankfurt Typologie zu orientieren. Tradierte horizontale Elemente wie beispielsweise die enge Folge von stehenden Einzelfenstern (Fensterbänder), Gesimse, Auskragungen sind anzustreben.

Die Geschoßhöhen sollen möglichst von Haus zu Haus variieren.

(2) Vorgeschriebener Fassadentyp ist bei Steingebäuden die Lochfassade; Obergeschosse können auch gegliedert werden durch Fensterbänder.

(3) Es sind stehende Fensterformate zu verwenden.

(4) Erker sind in Größe und Form an Vorbilder der ehemaligen Altstadt anzulehnen.

(5) Über den Erdgeschoßen sind die typischen Auskragungen (bis 0,80m) vorzusehen und stets mit dazugehörenden sandsteinernen Kragsteinen (Konsolen) zu gestalten. Die Pflicht bei Auskragungen Konsolen einzubauen entfällt, wenn eine Auskragung nicht 0,30 m überschreitet und als profiliertes Gesims ausgebildet ist.

Holzkonstruktionen haben stets über den Erdgeschossen auszukragen und müssen zudem auch über dem ersten Obergeschoß eine Auskragung (0,10 m bis 0,30 m) - möglichst mit den aus der Konstruktion resultierenden Knaggen oder Bügen - aufweisen.

(6) Die Erdgeschosse sind vorwiegend hochgeschossig mit Bowelage (Mezzaningeschoß) auszubilden.

(7) Schaufenster sind nur im Erdgeschoß zulässig und in Größe und Proportion auf die Größe und Proportionen des Gebäudes abzustimmen.

(8) Die Hauseingänge sind möglichst an einer öffentlichen Verkehrsfläche zu legen und repräsentativ auszugestalten.

Dritter Abschnitt

§ 13 Oberflächen der Fassaden

(1) Rote Sandsteinfassaden und Putzfassaden müssen im Geltungsbereich der Satzung vorherrschen.

(2) 1. Alle Erdgeschoße müssen aus rotem Mainsandstein bestehen.
2. Einzelne Basaltwerksteine können - maßvoll angeordnet - zugelassen werden.
3. Sockelzonen, sowie andere hoch beanspruchte Natursteinbauteile dürfen aus Basaltstein bestehen.

(3) 1. Fassadenflächen oberhalb der Erdgeschosszone können:
a) als Verkleidungen aus Schieferschindeln,
b) aus rotem Mainsandstein bestehen, oder
c) als Putzfassade ausgebildet werden,
d) im untergeordneten Umfang kann Sichtfachwerk zugelassen werden, dabei sind Die Gefache holzbündig zu verputzen; a)b)c)d) können in Kombination an einer Fassade angewandt werden.
2. Bei Verkleidungen aus Schiefer gilt § 10 Ziffer(2).
3. Fassaden aus Naturstein sind werkstoffgerecht bzw. gewerkgemäß zu erstellen. Die Natursteinfassaden sind als Quadermauerwerk und überwiegend im lagerhaften Verband zu erstellen und stets auszufugen. Alle Steine müssen steinmetzmäßig bearbeitet bzw. überarbeitet sein. Jedes Haus hat eine ihm eigene Strukturierung (Bearbeitungsweise) der Natursteine aufzuweisen. Bearbeitungsmöglichkeiten:

a) bruchrau,
b) mit dem Spitzeisen gespitzt,
c) mit dem Zweispitz gespitzt,
d) mit Bossierhammer geplättet,
e) mit dem Zahneisen bearbeitet,
f) mit der Fläche gebeilt,
g) scharriert,
h) Klosterhieb mit gezahntem Bossierhammer,
i) gestockt.

4. Putzfassaden müssen aus rein mineralischen Putzen bestehen. Die Putzfassaden sind ohne Putzlehren und ohne Eckschutzschienen freihändig mit glatt verriebenem Putz ohne besondere Struktur zu verputzen, die Kanten sind leicht zu runden, alle Putzflächen sind mit rein mineralischen Farben zu versehen, die Farbpalette muss dem Alt-Frankfurter Charakter entsprechen und wohl abgewogen sein.
Glänzende Anstriche auf Putz-, oder Holzflächen sind grundsätzlich untersagt.

(4) Der Werkstoff für Fensterlaibungen, Fensterbänke, Gesimse etc. ist entsprechend der Bauweise der Häuser auszuwählen. Bei Fachwerkgebäude sind sie ausschließlich in Holz, jedoch mit Zink – oder Kupferblechabdeckung zulässig.

(5) Bei Steingebäude gilt: 1. sämtliche Fensterlaibungen müssen aus rotem Mainsandstein bestehen. 2. Gurtgesimse und ähnliche Bauteile sind nur aus rotem Mainsandstein oder Stuck zulässig. 3. Traufgesimse / Kranzgesimse sind aus Sandstein, Stuck oder aus Holz auszuführen.

(6) Als Ausnahme kann anstelle des roten Sandsteins auch gelber Sandstein zugelassen werden.

(7) Einzelelemente wie Gesimse, Fensterlaibungen, Fensterbrüstungen, Erker, Konsolen, Halbsäulen, Pilaster, Säulen, Pfeiler, Gitter und ähnliche Bauteile sind detailreich, dabei stets gewerkgemäß auszuarbeiten; beispielsweise können solche Bauteile mittels direktem Schmuckwerk, oder einfach durch die Spuren des handwerklichen Prozesses der Bearbeitung des jeweiligen Materials zu Zierelementen werden. Die Individualität eines Gebäudes ist möglichst durch plastische Schmuckelemente mit künstlerischem Anspruch hervorzuheben (die sinnvolle Bezugnahme auf die Nutzung des Gebäudes bzw. die Geschichte des Vorgängerbaus ist anzustreben).

(8) Glatte, glänzende Oberflächen sowie Verkleidungen aus ortsuntypischen Materialien sind nicht zugelassen.

(10) Freisitze sind nur auf der rückwärtigen Seite der Häuser und in Hofbereichen zugelassen, dabei sind sie möglichst als Holzkonstruktion oder in Steinbauweise in Form von Galerien zu errichten. Stahlkonstruktionen und weit auskragende Balkone sind nicht zugelassen.

§ 14 Mauern, Einfriedigungen

(1) Einfriedigungsmauern und Stützmauern dürfen nur in ortsüblicher Weise gestaltet werden, vorzugsweise ist roter Buntsandstein und Putz vorzusehen, bei verputzter Variante gilt § 13 Ziffer (3) / 4.a).

(2) Die historischen Hofzugänge sind möglichst wiederherzustellen.

(3) Hofzugänge zwischen zwei Häuser müssen möglichst durch Mauern mit einem Rundbogendurchgang gestaltet werden. Die Mauern können verputzt werden, der Rundbogen selbst und die Mauerabdeckung muss aus rotem Buntsandstein oder aus Basaltstein bestehen und stets steinmetzmäßig bearbeitet sein.

§ 15 Fenster, Türen/ Tore

(1) Fensterrahmen und Fensterflügel, Türrahmen und Türen / Tore sind an allen Gebäuden nur aus heimischem Holz zulässig, dabei sind die Türen mit Rahmen und Füllung oder aufgedoppelt auszugestalten. Die Wiederaufnahme alter Vorbilder ist anzustreben. Fenster sind kräftig zu profilieren (Schlagleiste, Kämpfer, Bekleidung, Sohlbankstützprofil, Wetterschenkel), untere Wetterschutzschienen sind im Farbton der Fensterrahmen zu streichen oder durch Wetterschenkel zu verdecken.
Türen/ Tore können vereinzelt mit Eisenblechen, Bronzeplatten oder Messingblechen beschlagen werden, sofern diese zur Architektur des Hauses und dessen Umgebung harmonisch einfügt. Zudem können vereinzelt Tore aus handgeschmiedeten Eisen zugelassen werden. Sämtliche Bauteile sind handwerksgerecht auszuführen.

(2) Glasflächen in Fenstern und Türen ab einer Breite von 0.50m sind mindestens einmal durch ein konstruktives senkrechtes Element symmetrisch zu unterteilen, zu dem muss eine hieraus resultierende maßvolle horizontale, konstruktive Einteilung (Sprossen aus Holz oder Blei) zur Ausführung kommen. Stets ist die Sprosseneinteilung im stehenden Format vorzusehen. Schaufenster sind von dieser Vorschrift ausgenommen.

(3) Fensterflächen sind entweder mit Flachglas oder mit traditioneller Bleiverglasung zu erstellen. Glasbausteine und Glaselemente mit konvexen / konkaven Oberflächen sind unzulässig.

(4) Dachflächenfenster können als Ausnahme zugelassen werden, dürfen aber von öffentlichen Flächen aus nicht sichtbar sein; Fensterbreiten von 0.40m dürfen nicht überschritten werden. Die Rahmen müssen einen schieferfarbenen Ton aufweisen.

§ 16 Bodenbeläge

(1) Hofzufahrten, Innenhöfe und Passagen sind entweder mit Basalt Kopfsteinpflaster oder mit viereckigen – möglichst unterschiedlich großen – roten Sandsteinplatten oder Basaltsteinplatten zu pflastern.

§ 17 Sonnenschutzanlagen

(1) Im Bereich der Satzung sind Rollläden aus Kunststoff nicht zulässig. Markisen aus Kunststoff sind nur dann zulässig, wenn diese Kunststoffe unstrukturierte oder nicht glänzende Oberflächen aufweisen.

(2) Markisen sind nur in Pultform, nur über Ladeneingängen und Schaufenstern zulässig, sofern sie sich ihnen in der Breite anpassen.

(3) Grelle Farbigkeit und Markenwerbung auf den Markisen sind unzulässig.

(5) Rollläden- und Rollgitterkästen dürfen in der Fassade nicht sichtbar sein.

§ 18 Werbeanlagen, Warenautomaten

(1) Werbeanlagen sind der Art zu gestallten, dass sie sich in Größe, Form, Material und Farbe der Architektur harmonisch anpassen.

(2) Werbeanlagen, Hinweisschilder und Beschriftungen sind vorzugsweise als auf der Wandfläche befestigte Einzelbuchstaben aus vergoldetem Metall, in aufgemalter, in Sgraffito oder in Stein gehauener Schrift auszuführen und haben sich der Fassade unterzuordnen. Unzulässig sind bewegliche Werbeanlagen, Werbungen mit wechselndem oder grellfarbigem Licht, Mehrfachwerbungen für den gleichen Sichtbereich sowie Leuchtschilder (Transparente) und hinterleuchtete Schriftzüge. Zugelassen ist nur die Beleuchtung der Werbeanlagen von außen.

(3) Werbeanlagen sind nur in der Erdgeschoßzone der Gebäude zulässig. Schmückende Bauteile dürfen durch Werbeanlagen in ihrer Wirkung nicht beeinträchtigt werden.

(4) Ausleger sind ausnahmslos in alter handwerksgerechter Form in Schmiedeeisen zulässig. Die seitliche Ansichtsfläche darf 0,50 qm nicht überschreiten.

(5) Warenautomaten sind im Geltungsbereich der Satzung untersagt.

Vierter Abschnitt

Hier müssen zusätzliche mögliche Genehmigungspflichten, die Folgen bei Zuwiderhandlungen und die Gültigkeit der Rechtskraft aufgeführt werden.

Anzeige Spiegler

Anzeige Sparda-Bank